

RS OGH 1988/4/21 8Ob542/88, 8Ob522/93, 1Ob558/94, 9Ob117/04b, 3Ob115/10y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.04.1988

Norm

ABGB §149

JN §1 DVb1bb

Rechtssatz

Unzulässigkeit des streitigen Rechtsweges auch für Herausgabeansprüche, mit denen das pflegebefohlene Kind ein ihm nach dem Gesetz gebührendes Vermögen - Geldbeträge, Kleidungsgegenstände und Gebrauchsgegenstände usw - das ihm von einem Elternteil vorenthalten wird, begehrt.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 542/88

Entscheidungstext OGH 21.04.1988 8 Ob 542/88

Veröff: EvBl 1989/32 S 123 = RZ 1988/57 S 258

- 8 Ob 522/93

Entscheidungstext OGH 29.04.1993 8 Ob 522/93

Auch

- 1 Ob 558/94

Entscheidungstext OGH 14.07.1994 1 Ob 558/94

Vgl; Beisatz: Dies gilt dann, wenn die Rechte des Minderjährigen gar nicht strittig sind, so dass der gesetzliche Vertreter keine sein Verhalten rechtfertigenden Befugnisse ins Treffen führen kann. (T1) Veröff: SZ 67/129

- 9 Ob 117/04b

Entscheidungstext OGH 04.02.2005 9 Ob 117/04b

Vgl auch; Beisatz: Die Rechtsprechung, dass der Anspruch eines minderjährigen Kindes gegen einen Elternteil auf Herausgabe eines Vermögenswerts ausnahmsweise im Außerstreitverfahren geltend zu machen sei, wenn die Zurückbehaltung des Vermögenswertes auf einen Missbrauch des Rechts zur Verwaltung des Kindesvermögens im Rahmen der Obsorgebefugnis beruht, ist auf Ansprüche (hier: Unterlassung, sich an ein Fernsehteam zu wenden), die nicht auf einer Verletzung der Obsorge beruhen, von vornherein nicht anzuwenden. (T2)

- 3 Ob 115/10y

Entscheidungstext OGH 04.08.2010 3 Ob 115/10y

Vgl; Beis wie T1; Beis ähnlich wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0048055

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

24.08.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at